

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Rolle Thüringens im Zusammenhang mit Rückführungen beziehungsweise Abschiebungen nach Afghanistan – Teil I

In einem Artikel mit dem Titel „Wie Deutschland die Taliban zu Kooperationspartnern macht“ aus der Online-Ausgabe der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 24. Juni 2026 wird über die Aktivitäten von Bundesregierung und Landesregierungen – darunter der Landesregierung von Thüringen – berichtet, die das Ziel haben, die Zahl der Abschiebungen nach Afghanistan deutlich zu erhöhen, nachdem bisher 150 Männer seit der Machtübernahme der Taliban aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben wurden. Dafür werden von der Bundesregierung offensichtlich auch regelmäßige Kontakte mit Vertretern des Taliban-Regimes gepflegt – eingeschlossen die Erfüllung der Forderung, dass mehr dem Taliban-Regime angehörende Diplomaten in Deutschland tätig sein dürfen. Mittlerweile soll es ebenfalls im Juni und in Brüssel – nach Berichten von ARD-Medien – zu mindestens einem in seiner Funktion vergleichbaren Treffen auch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der EU sowie Vertretern des afghanischen Taliban-Regimes gekommen sein.

In dem oben genannten SZ-Artikel wird auch berichtet, dass sich die Rückführungs- beziehungsweise Abschiebungspläne der deutschen Behörden nicht nur auf die Rückführung von Straftätern beziehen, sondern auch sogenannte Gefährder und Verhaltensstörer, ein Begriff aus dem Polizeirecht, der noch „niederschwelliger“ ist, als der Begriff „Gefährder“ und bei dessen Anwendung sich die Frage stellt, inwiefern bei weiter Auslegung auch Geflüchtete im Duldungsstatus ohne „Bleibeperspektive“ darunter gezählt werden könnten. Vor allem Thüringen will – laut SZ-Artikel – auch diese sogenannten Verhaltensstörer rückführen beziehungsweise abschieben.

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 8/2887 vom 13. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2026 beantwortet:

1. An welchen Rückführungs- beziehungsweise Abschiebemaßnahmen nach Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban waren die Landesregierung beziehungsweise welche Thüringer Behörden oder Einrichtungen in Thüringen jeweils in welcher Weise beteiligt (bitte auch konkrete Daten von Abschiebungen nennen)?

Antwort:

Thüringen hat sich seit dem Jahr 2024 bisher an insgesamt drei Chartermaßnahmen des Bundes nach Afghanistan am 30. August 2024, 18. Juli 2025 und 28. April 2026 beteiligt (Stand 31. Juli 2026).

An der Organisation der Rückführungsmaßnahmen waren auf Landesebene die jeweils zuständigen Ausländerbehörden der Landkreise Altenburger Land, Ilm-Kreis, Nordhausen und Saalfeld-Rudolstadt sowie der Stadt Suhl, das Landesverwaltungsamt (TLVwA), das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz als auch die Polizei beteiligt.

Zu Beginn der Wiederaufnahme von Abschiebungen von zunächst ausschließlich Straftätern nach Afghanistan im Jahr 2024 erfolgten die Fallmeldungen gegenüber dem Bundesministerium des Innern durch das Migrationsministerium. Zu jedem Einzelfall fand eine enge Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ausländerbehörden und der Zentralen Abschiebestelle im TLVwA sowie den zuständigen Ermittlungs- und Strafvollstreckungsbehörden statt.

Zwischenzeitlich ist das Personenmeldeverfahren gegenüber der derzeit operativ federführend zuständigen Bundespolizei auf das für die Organisation von Rückführungen zuständige Landesverwaltungsamt übergegangen. Dessen ungeachtet werden etwaige Beteiligungen Thüringens an Sammelabschiebungsmaßnahmen nach Afghanistan weiterhin stets mit dem zuständigen Migrationsministerium abgestimmt.

2. Wie viele in Thüringen lebende Geflüchtete waren jeweils von den unter Frage 1 erfragten Maßnahmen aus welchen Gründen betroffen – insbesondere wie viele Betroffene waren verurteilte Straftäter und auf welche Straftaten und Strafmaße beziehen sich jeweils die Verurteilungen (bitte die in dieser Frage erfragten Daten auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln, den letzten Aufenthaltsort in Thüringen betreffend)?

Antwort:

Seit dem Jahr 2024 wurden bisher insgesamt sieben vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige aus Thüringen in deren Herkunftsland abgeschoben.

Mit der Maßnahme am 30. August 2024 wurde ein ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Suhl zurückgeführt. Am 18. Juli 2025 waren insgesamt vier ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige aus den Zuständigkeitsbereichen der Landkreise Altenburger Land, Ilm-Kreis, Nordhausen und Saalfeld-Rudolstadt von einer Abschiebung betroffen. Schließlich wurden mit der Maßnahme am 28. April 2026 zwei ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige aus den Zuständigkeitsbereichen der Landkreise Nordhausen und Saalfeld-Rudolstadt nach Afghanistan zurückgeführt.

Bei allen sieben vollziehbar ausreisepflichtigen Personen handelte es sich um in Deutschland verurteilte afghanische Straftäter. Die jeweils begangenen Straftaten nebst strafrechtlichen Verurteilungen können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Auf eine Zuordnung der zuletzt zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte wird zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verzichtet, insbesondere um mögliche Rückschlüsse auf einzelne Personen zu vermeiden.

Nr.	Straftaten	Verurteilung(en) zu
1	- Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung - Gefährliche Körperverletzung, Diebstahl mit Waffen sowie tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1 Jahr und 10 Monate Jugendstrafe 2 Jahre Freiheitsstrafe
2	Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung	1 Jahr und 5 Monate Freiheitsstrafe
3	- Körperverletzung und Beleidigung - Beleidigung - Bedrohung - Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung - Sachbeschädigung - Sachbeschädigung in zwei Fällen - Beleidigung - Diebstahl in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung, Körperverletzung in drei Fällen, Bedrohung, versuchter Diebstahl in Tateinheit mit Körperverletzung und Beleidigung	40 Tagessätze 13 Euro 30 Tagessätze 15 Euro 30 Tagessätze 12 Euro 30 Tagessätze 10 Euro 70 Tagessätze 13 Euro 40 Tagessätze 10 Euro 30 Tagessätze 20 Euro 2 Jahre und 2 Monate Freiheitsstrafe

Nr.	Straftaten	Verurteilung(en) zu
4	• Vergewaltigung • Sexuelle Nötigung unter Ausnutzung einer Lage zur mangelnden Willensbildung oder -äußerung bei Krankheit oder Behinderung • Körperverletzung • Bedrohung	Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten
5	• Versuchter Mord • Versuchte gefährliche Körperverletzung • Versuchte schwere räuberische Erpressung und gefährliche Körperverletzung	6 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe 3 Monate Freiheitsstrafe 3 Jahre Freiheitsstrafe
6	• Gefährliche Körperverletzung • Handeln mit Betäubungsmitteln • Verhaltensstörer (30 Strafanzeigen vorwiegend wegen gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz)	2 Jahre 7 Monate Freiheitsstrafe 10 Monate Freiheitsstrafe
7	• Räuberischer Diebstahl in zwei Fällen, Diebstahl in zwei Fällen und Raub in minder schwerem Fall • Vorsätzliche Körperverletzung • Gefährliche Körperverletzung • Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln • Diebstahl in zehn Fällen, davon acht gewerbsmäßig, vorsätzliche Körperverletzung, räuberischer Diebstahl in drei Fällen	2 Jahre und 3 Monate Jugendstrafe 5 Monate Freiheitsstrafe 2 Jahre und 6 Monate Jugendstrafe 40 Tagessätze je 15 Euro 3 Jahre Freiheitsstrafe

3. Wie viele der unter Frage 2 erfassten, das heißt von Rückführungs- beziehungsweise Abschiebemaßnahmen betroffenen Geflüchteten waren vor Durchführung der Maßnahme in der Abschiebeeinrichtung in Arnstadt untergebracht (bitte soweit möglich die in dieser Frage erfragten Daten auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln, den letzten Aufenthaltsort in Thüringen betreffend)?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung auf die landeseigene Abschiebungshaft-einrichtung (AHE) in Arnstadt abzielt. Über eine „Abschiebeeinrichtung“ verfügt Thüringen nicht.

Von den unter Frage 2 erfassten Personen ist ein ausreisepflichtiger afghanischer Straftäter aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Sicherung der Rückführungsmaßnahme aufgrund eines richterlichen Beschlusses der AHE Arnstadt zugeführt worden.

4. Wie viele der in Frage 3 erfassten Abschiebungen aus der Abschiebeeinrichtung in Arnstadt nach Afghanistan betrafen Geflüchtete, die vor der Unterbringung in Arnstadt ihren Aufenthalt nicht in Thüringen hatten (bitte jeweils das Aufenthalts-Land nennen vor Unterbringung in der Abschiebeeinrichtung in Arnstadt)?

Antwort:

Bisher war keine Unterbringung im Sinne der Fragestellung zu verzeichnen.

5. Wie viele der unter Frage 2 erfragten Betroffenen waren beziehungsweise sind keine Straftäter, sondern sogenannte Gefährder oder Verhaltensstörer und welches „gefährdende“ beziehungsweise „störende“ Verhalten wurde beziehungsweise wird den Betroffenen jeweils zur Last gelegt (bitte die in dieser Frage erfragten Daten auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln, den letzten Aufenthaltsort in Thüringen betreffend)?

Antwort:

Bei den bisher aus Thüringen abgeschobenen vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen handelte es sich ausschließlich um in Deutschland verurteilte Straftäter. Eine dieser Personen wurde zudem als Verhaltensstörer eingestuft.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

6. Wie viele dieser unter Frage 2 beziehungsweise unter Frage 5 erfassten Geflüchteten gingen vor der aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer Beschäftigung nach (bitte die in dieser Frage erfragten Daten auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln, den letzten Aufenthaltsort in Thüringen betreffend)?

Antwort:

Aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger abgeschoben worden, der zuvor einer Beschäftigung nachging. Die übrigen sechs Personen gingen nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen keiner Beschäftigung nach.

7. Wie viele der Geflüchteten, die von den unter Frage 1 erfragten Maßnahmen betroffen waren, gehörten keiner der erfragten Kategorien „Straftäter“, „Gefährder“ beziehungsweise „Verhaltensstörer“ an und wie wird in diesen Fällen die Maßnahme begründet (bitte die in dieser Frage erfragten Daten auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln, den letzten Aufenthaltsort in Thüringen betreffend)?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.

8. In welcher Weise beziehungsweise mit welchen konkreten behördlichen Schritten und Dienstleistungen (zum Beispiel Koordinierung von Abschiebeflügen, Zurverfügungstellung von Abschiebehaftplätzen und so weiter) wollen sich die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden (auch die auf kommunaler Ebene, da Umsetzung von Migrations- beziehungsweise Aufenthaltsrecht zum übertragenen Wirkungskreis gehört) an den sich aus den Gesprächen zwischen Bundesregierung und Taliban ergebenden weiteren Rückführungs- beziehungsweise Abschiebemaßnahmen nach Afghanistan beteiligen?

Antwort:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass ein Ausländer gemäß § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abzuschieben ist, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Das behördliche Handeln zur zwangsweisen Durchsetzung einer bestehenden, zumeist gerichtlich bestätigten, Ausreiseverpflichtung beruht folglich nicht auf einer Willensentscheidung von Verwaltungsbediensteten auf kommunaler und/oder Landesebene. Der bundesgesetzliche Rahmen und die Ausgestaltung von Rückführungsverfahren beruhen auf den §§ 58 ff. AufenthG.

Zugleich wird von allen beteiligten Stellen beim Bund, den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften anerkannt, dass Rückführungen nach Afghanistan aufgrund der dortigen angespannten Situation eine nicht unerhebliche individuelle Belastung darstellen. Aus diesem Grund erfolgte bundesseitig zunächst eine Beschränkung des Personenkreises auf verurteilte (Schwerst-)Straftäter, Verhaltensstörer und Gefährder.

Mit der kürzlich seitens des Bundes erfolgten Öffnung des für eine Abschiebung nach Afghanistan in Betracht kommenden Personenkreises auf alleinstehende, männliche, volljährige Nichtstraftäter hat das Migrationsministerium eine landesseitige Priorisierung der für eine Abschiebung anzumeldenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen vorgenommen. Demnach werden vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Nichtstraftäter, die zum Zeitpunkt einer möglichen Anmeldung für eine Abschiebung einer Beschäftigung nachgehen und so ihren Lebensunterhalt mindestens überwiegend sichern, zunächst depriorisiert.

In den übrigen Fällen werden sich die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden des Landes auch weiterhin an den aktuell federführend durch den Bund zur Verfügung gestellten Rückführungsmöglichkeiten beteiligen.

Im Übrigen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, wonach das bisherige Verfahren zur Organisation von Sammelrückführungsmaßnahmen nach Afghanistan durch die zuständigen Bundesbehörden in Gänze oder in Teilen auf die Länder übergehen soll.

9. Wie viele Geflüchtete in Thüringen können beziehungsweise werden von den unter Frage 8 erfragten zukünftigen Maßnahmen (potenziell) betroffen sein (bitte die in dieser Frage erfragten Daten auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln, den letzten Aufenthaltsort in Thüringen betreffend)?

Antwort:

Ausweislich der Statistik über das Ausländerzentralregister des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Thüringen hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2026 insgesamt 441 ausreisepflichtige männliche afghanische Staatsangehörige in Thüringen auf, von denen 334 Personen im Besitz einer Duldung waren. Da sich aus den vorliegenden statistischen Angaben allerdings nicht ableiten lässt, wie viele dieser Personen tatsächlich die derzeitigen Kriterien für eine Rückführung nach Afghanistan erfüllen, wurde eine Abfrage bei den kommunalen Ausländerbehörden veranlasst. Die diesbezüglichen Rückmeldungen bleiben insoweit abzuwarten.

10. Wie stellte sich bei den bisherigen Rückführungen beziehungsweise Abschiebungen nach Afghanistan nach Kenntnis der Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Bundesebene und Ländern und zwischen den Ländern untereinander dar und wie war Thüringen darin logistisch, rechtlich und finanziell konkret eingebunden (Kosten für Thüringen absolut, prozentual und pro Maßnahme betrachtet)?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet die bisherige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden als konstruktiv und vertrauensvoll. Die zuständigen Behörden des Landes, insbesondere die Polizei, stellen eine Zuführung der abzuschiebenden Personen sicher. Sodann werden die vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen am jeweiligen Abflughafen an die Bundespolizei übergeben, welche für den weiteren Rückführungsvollzug operativ zuständig ist.

Die Länder tragen grundsätzlich anteilig die mit der Rückführung der jeweiligen ausreisepflichtigen Personen zusammenhängenden Kosten. So erfolgt eine Erstattung der Kosten auf Basis einer entsprechenden Rechnungslegung durch die Bundespolizei im Nachgang der jeweiligen Maßnahme. Auf die Jahre 2024, 2025 und 2026 schlüsseln sich die bisher seitens der Bundespolizei abgerechneten Kosten wie folgt auf:

- 2024 – Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen
Die Bundespolizei hat anteilig Kosten in Höhe von 222,62 Euro erhoben. Dieser Betrag umfasst die anteiligen Kosten für Hallenmiete, Hotelkosten für den Begleitarzt, Dolmetscher-Honorar und Kosten für Lunchpakete.

Die für das Fluggerät und die Sicherheitsbegleitung angefallenen Kosten wurden bisher nicht in Rechnung gestellt. Zudem sind für die Verbringung des Betreffenden zum Abflughafen Kosten der Landespolizei in Höhe von 3 151,10 Euro angefallen.

Um die Abschiebung rechtssicher zu gestalten, wurde auf Empfehlung des Bundes eine existenzsichernde Rückkehrhilfe im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Höhe von 1 000 Euro gewährt.

- 2025 – Abschiebung von vier vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen
Die Bundespolizei hat anteilig Kosten in Höhe von 29 683,47 Euro erhoben. Dieser Betrag umfasst die Kosten für das Fluggerät, das Arzthonorar, Hotelkosten für den Begleitarzt, Dolmetscher-Honorare, Hallenmiete und Kosten für Lunchpakete. Durchschnittlich fielen demnach 7 420,87 Euro je abgeschobener Person an.

Zudem sind für die Verbringung der betreffenden Personen zum Abflughafen Kosten der Landespolizei wie folgt angefallen:

Landkreis	Kosten/Person in Euro
Altenburger Land	1 874,50
Ilm-Kreis	1 874,50
Nordhausen	4 376,60
Saalfeld-Rudolstadt	1 943,10
Gesamt	10 068,70

Anknüpfend an die Empfehlung der Bundesbehörden aus dem Jahr 2024 wurde – um die Abschiebung rechtssicher zu gestalten – für zwei der insgesamt vier aus Thüringen am 18. Juli 2025 mittels Sammelchartermaßnahme des Bundes nach Afghanistan abgeschobenen Straftäter aufgrund bestehender Mittellosigkeit existenzsichernde Rückkehrhilfen im Sinne des Artikels 3 EMRK in Höhe von jeweils 1 000 Euro gewährt.

- 2026 – Abschiebung von zwei vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen
Für die beiden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wurden – um die Abschiebungen rechtssicher zu gestalten – aufgrund bestehender Mittellosigkeit existenzsichernde Rückkehrhilfen im Sinne des Artikels 3 EMRK in Höhe von jeweils 500 Euro gewährt.

Im Übrigen liegen für die Sammelrückführungsmaßnahme am 28. April 2026 noch keine Abrechnungen der Bundespolizei sowie der Landespolizei vor.

11. Wie sollen sich zukünftig diese unter Frage 10 angesprochenen Zusammenarbeitsstrukturen nach Kenntnis der Landesregierung nach dem Willen der Bundesebene beziehungsweise der Länder – insbesondere Thüringens – logistisch, rechtlich und finanziell darstellen (Kosten für Thüringen absolut, prozentual und pro Maßnahme betrachtet)?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zur Frage 8 geht die Landesregierung davon aus, dass die bisherigen Kooperations- und Beteiligungsstrukturen bis auf Weiteres unberührt bleiben. Eine Prognose über die künftig für Rückführungsmaßnahmen nach Afghanistan anfallenden Kosten kann nicht getroffen werden, da insbesondere die Preise für Fluggeräte, Honorare für Ärzte und Dolmetscher den allgemeinen Preisschwankungen unterliegen.

Meißner
Ministerin